

Allgemeine Batterie-Mietbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Nachfolgende Batterie-Mietbedingungen gelten unabhängig davon, ob die Batterie in ein neues oder gebrauchtes Elektrofahrzeug eingebaut und unabhängig davon, ob das Elektrofahrzeug von einem Händler oder einem Dritten erworben worden ist. Die Batteriemietnehmer – nachstehend "Mieter" genannt – sind an ihren Batteriemietantrag vier Wochen vom Tage der Antragstellung an gebunden. Der Batteriemietvertrag ist geschlossen, wenn die Vermieterin innerhalb dieser Frist das Angebot der Mieter durch eine schriftliche Annahmeerklärung angenommen hat. Die Mieter verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung.
2. Die Annahmeerklärung der Vermieterin ist auch ohne eigenhändige Unterzeichnung wirksam, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt ist. Dies gilt auch für nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

II. Vertragsgegenstand

1. Renault Elektrofahrzeuge sind mit Akkumulatoren für die Antriebseinheit (nachfolgend „Batterien“) ausgestattet, die als rechtlich selbständiges Zubehör im Sinne von § 97 BGB in das Elektrofahrzeug eingebaut sind. Der Gegenstand dieses Batteriemietvertrages ist die langfristige Vermietung einer Antriebsbatterie durch die Vermieterin, die die Leistung und Funktion gewährleisten soll, soweit diese Funktionalitäten (Stromversorgung der Antriebsaggregate des Elektrofahrzeugs) im Rahmen der vereinbarten Ladekapazität bestimmungsgemäß durch die Antriebsbatterie sichergestellt werden müssen. Die Mieter haben keinen Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Batterie, sondern einen Anspruch, dass die Funktionalität und Leistungsfähigkeit durch die Zurverfügungstellung einer zu dem gewöhnlichen Verwendungszweck geeigneten Batterie gewährleistet bleibt. Änderungen an der Batterie oder Austausch während der Mietzeit bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit dies für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Vermieterin für die Mieter zumutbar ist.
2. Die Mieter haben die Batterie entsprechend den Wartungsvorschriften und der Bedienungsanleitung des Herstellers sachgemäß zu behandeln und in ihrem Renault-Elektrofahrzeug zu nutzen. Sie sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Einsatz der Batterie im Elektrofahrzeug sicherzustellen und die Wartungsvorschriften einschließlich der Wartungsintervalle für die Batterie und auch die Wartungsvorschriften für das Elektrofahrzeug termingemäß einzuhalten.

III. Mietzeit, Mietentgelte, sonstige Kosten, Rechnungsstellung / Vorsteuerabzug

1. Die Mietzeit beginnt am Tag der Zulassung/Auslieferung des Elektrofahrzeugs, in das die Batterie eingebaut ist; bei Nichtzulassung am Tag der Übernahme. Die Übergabe wird durch entsprechende Meldung der Lieferfirma bescheinigt. Der Vertrag endet einen Werktag vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
2. Die Mietraten sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung der Batterie. Die Mietentgelte berechnen sich unter Berücksichtigung der Mietzeit und der vereinbarten Gesamtkilometerleistung für das Elektrofahrzeug = Batterie. Erfolgt die Übergabe der Batterie im Laufe eines Monats, so werden die erste und die letzte Mietrate tagegenau berechnet.
3. Die vertragliche Gesamtmietrate setzt sich zusammen aus der Mietrate für die Gebrauchsüberlassung der Batterie und den Service-Ratenanteilen für die vereinbarten Service-Leistungen.
4. Bei Beginn der Mietzeit ist die erste Mietrate fällig. Sie wird zum angegebenen Ratenfälligkeitstermin (ggf. rückwirkend) monatlich im Voraus im Wege des Lastschriftverfahrens (wie alle weiteren Raten auch) durch die Vermieterin eingezogen. Sollte eine Mietrate trotz Fälligkeit aus von der Vermieterin zu vertretenden Gründen verspätet eingezogen werden, geraten die Mieter erst in Verzug, wenn sie am Tage der Vorlage nicht eingelöst wird.
Die Vermieterin ist berechtigt, für die Einrichtung eines Batterie-Mietvertrages für ein gebrauchtes Elektrofahrzeug vom neuen Mieter eine Gebühr in Höhe von 85 € zu erheben.
5. Die Mieter tragen die Kosten für evtl. weitere vereinbarte Nebenleistungen. Diese sind sofort fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Außerdem tragen sie die Kosten für Versicherungen und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Mietrate ausgewiesen sind
6. Mieter und Vermieterin können eine entsprechende Anpassung der Mietrate verlangen:
 - a. wenn sich die Preise nach Vertragsabschluss ändern, sofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen (dies gilt nicht bei Nutzung der Batterie in einem gebrauchten Elektrofahrzeug)
 - b. bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes, Versicherungssteuersatzes oder bei Einführung neuer Steuern oder Abgaben für die hiervon betroffenen Mietraten.
7. Der Mietvertrag gilt nicht als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Er kann daher – bei gewerblicher Miete - nicht zum Vorsteuerabzug verwendet werden. Die Vermieterin erstellt während der Laufzeit

monatliche Rechnungen, die den steuerlichen Rechnungsanforderungen genügen.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Für den Fall, dass die Lieferfirma den verbindlich oder unverbindlich vereinbarten Bereitstellungstermin für das Elektrofahrzeug und damit auch für die Übergabe der Batterie überschreitet, **sind die Mieter von der Vermieterin ermächtigt und dazu verpflichtet, die der Vermieterin zustehenden Rechte gegenüber der Lieferfirma des Elektrofahrzeuges im eigenen Namen geltend zu machen.** Hierzu können die Mieter nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen der Lieferfirma ggf. Ersatz des Verzugschadens verlangen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

V. Übernahme und Übernahmeverzug

1. Sind Änderungen im Sinne von Abschnitt II.1. erheblich und für die Mieter unzumutbar, können diese die Übernahme der Batterie ablehnen.
Die Mieter sind verpflichtet, das Fahrzeug nebst Batterie innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen. **Im Falle der Nichtabnahme kann die Vermieterin von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.** Sie ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

VI. Flexibilität des Vertragsverhältnisses, Vertragsanpassung, Vertragsverlängerung

1. Die Vermieterin stellt durch entsprechende Gestaltung der Mietdauer sicher, dass das Elektrofahrzeug während seiner Gesamtnutzungsdauer („Lebensdauer“) mit Hilfe der von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Batterie bestimmungsgemäß betrieben werden kann. Vor diesem Hintergrund sind die Mieter berechtigt, ggfs. Vertragsverlängerungen - ggfs. unter geänderten Konditionen - in Anspruch zu nehmen. Außerdem sind Vermieter und Mieter berechtigt, eine Anpassung der Mietkonditionen zu verlangen, wenn die nachfolgenden vertraglichen Voraussetzungen für eine solche Mietanpassung erfüllt sind.

Sofern sich während der Vertragslaufzeit herausstellt, dass die vertraglich vereinbarten Konditionen, insbes. die vertraglich der Kalkulation der Mietrate zugrunde liegende Gesamtkilometerleistung (so wie sie im Vertrag ausgewiesen ist), während der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages voraussichtlich um mehr als 20 % über- oder unterschritten wird, sind Vermieterin oder Mieterin berechtigt, eine Vertragsanpassung bzgl. Laufzeit und /oder Kilometerleistung vorzunehmen. Die der Konditionierung/Kalkulation zugrunde gelegte maximal mögliche Gesamtleistung ist während der Vertragslaufzeit bei Neuwagen und Gebrauchtwagen insoweit auf 200.000 km begrenzt. Die Vertragsanpassung kann frühestens 6 Monate nach erster Fälligkeit durchgeführt werden und ist spätestens bis 3 Monate vor der letzten Fälligkeit, bezogen auf die zunächst vorgesehene Vertragslaufzeit möglich.

2. Die Vermieterin ermöglicht den Mietern die Anmietung der Batterie, solange das Elektrofahrzeug von den Mietern genutzt wird. Um diesen die Nutzung über den vereinbarten Mietzeitraum hinaus zu ermöglichen, kann der Batteriemietvertrag mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin um mindestens drei Monate verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss rechtzeitig, d. h. spätestens drei Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses für einen Mindestzeitraum von drei Monaten gestellt werden. Allein durch die Fortsetzung des Gebrauchs verlängert sich das Mietverhältnis jedoch nicht. (s. a. Ziffer XXI. 3 w. Nutzungsentschädigungsregelung)

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die Konditionen für die jeweiligen Verlängerungszeiträume neu festzulegen.

Der Mietvertrag kann nicht mehr verlängert werden, wenn die der Konditionierung zugrunde gelegte maximal mögliche Gesamtleistung von 200.000 km erreicht ist.

Die Vermieterin bietet in einem solchen Fall die Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Batteriemietvertrages an.

Ohne ein wirksames von der Vermieterin vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit schriftlich erklärtes Einverständnis mit einer Verlängerung zu dann gültigen Konditionen läuft der Mietvertrag mit dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ab.

VII. Eigentumsverhältnisse

1. Die Batterie wird von den Mietern am Zulassungstag des Elektrofahrzeuges mit diesem zusammen (eingebaut) übernommen. Die Mieter haben die Funktionstauglichkeit entspr. den Vorgaben in der Bedienungsanleitung des Herstellers der Batterie geprüft und als ordnungsgemäß übernommen.
2. Die Vermieterin ist Eigentümerin der Batterie.
3. Die Mieter sind Besitzer der Batterie und stehen in einem mietrechtlichen Nutzungsverhältnis.
4. Die Mieter dürfen die Batterie weder verkaufen, verpfänden, vermieten, verschenken noch zur Sicherheit übereignen.

5. Sollten die Mieter als Eigentümer über das Elektrofahrzeug verfügen, sind die Eigentumsrechte der Vermieterin an der Batterie zu wahren.
6. Sollten die Mieter während der Laufzeit des Batterievertrages über das Eigentum des Elektrofahrzeuges verfügen, d.h. z. B. dieses verkaufen, vermieten oder verschenken, so haften sie für sämtliche vertraglichen und nachvertraglichen Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietverhältnis solange weiter, bis die Vermieterin mit dem neuen Rechtsnachfolger/Eigentümer des Elektrofahrzeuges einen neuen wirksamen (Folge-) Mietvertrag über die Batterie geschlossen hat.

Insbesondere gelten die Regelungen aus Ziffer XX (Ende des Mietverhältnisses) der nachfolgenden Mietbedingungen.

7. Die Mieter haben die Batterie von Dritten freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter an der Batterie, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die Vermieterin von den Mietern unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mieter tragen die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Vermieterin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

VIII. Pflichten der Mieter

1. Die Mieter haben die aus dem Betrieb und der Haltung des Elektrofahrzeuges sich ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, auch soweit sie sich auf die Batterie erstrecken (z. B. TÜV, AU) zu erfüllen. Sie tragen sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges incl. der Batterie verbunden sind, insbes. Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Wenn die Vermieterin insoweit in Anspruch genommen werden sollte, kann sie bei den Mietern Rückgriff nehmen.
2. Die Mieter sind dafür verantwortlich, dass die Batterie sorgfältig genutzt und nach den Empfehlungen und der Betriebsanleitung des Herstellers und/oder des Lieferanten der Batterie, die ihnen bei Lieferung der Batterie und des Elektrofahrzeuges übergeben werden, schonend behandelt wird. Sie verpflichten sich, sich nach diesen Empfehlungen zu richten und persönlich und auf ihre eigenen Kosten sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die der Vermieterin in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin obliegen. Sie haben die Batterie auf eigene Kosten stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
3. Die Mieter verpflichten sich insbesondere, sämtliche Vorschriften in Bezug auf die Ladung der Batterie einzuhalten (je nach Modell Standardladung, beschleunigte Ladung oder Schnellladung). In Abhängigkeit vom Fahrzeugtyp werden verschiedene Batterieladearten angeboten. Die Ladearten definieren sich über die jeweils in Anspruch genommene Ladeleistung. Als Standardladeleistungen gelten solche mit weniger als 6 kWh. Beschleunigte Ladeleistungen liegen zwischen 6 kWh und 24 kWh und Schnellladeleistungen über 24 kWh..

Die Ladung hat wie folgt zu erfolgen:

- an dafür vorgesehenen Steckdosen,
- oder nach Anpassung seiner privaten Stromanlagen nach Maßgabe der diesbezüglichen Normen und nach der Montage der ‚Wall Box‘, die vom Hersteller und/oder vom Lieferanten der Batterie vorgeschrieben wird, durch einen qualifizierten und zugelassenen Elektriker.
- oder Nutzung eines vom Hersteller empfohlenen EVSE - Kabels für gelegentliche Batterieladungen.

4. Die Mieter berücksichtigen die Informationen, die vom Hersteller und/oder vom Lieferanten übermittelt werden und die es ermöglichen, die Nutzung der Batterie zu optimieren (Temperatur, Art der Ladung, Art des Anschlusses.)
5. Die Mieter haften für die Folgen einer Nutzung der Batterie, die nicht mit den Bestimmungen für die Batterie aus den Stromlieferungsverträgen mit ihren Anbietern oder mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen übereinstimmen; diesbezüglich tragen sie die Aufwendungen, Gebühren, Kosten und evtl. Vertragsstrafen und/oder die gesetzlich vorgesehenen Bußgelder.
6. Die Mieter verpflichten sich, termingemäß die jeweils vorgesehenen und fälligen Wartungsprogramme für das Elektrofahrzeug nebst Batterie einzuhalten, in das die Batterie integriert wurde. Die Wartungsarbeiten können nur bei einer zugelassenen Werkstatt des Herstellers durchgeführt werden, die über die sog. „After Sales Dokumentation von ZE“ verfügen. Sie verpflichten sich, selber keine Eingriffe an der oder in die Batterie vorzunehmen oder durch einen Reparaturbetrieb vornehmen zu lassen, der für die Art der Wartung/Reparatur nicht zugelassen ist.
7. Die Mieter verpflichten sich, die Eigentumsrechte der Vermieterin zu wahren. Unrechtmäßige Verfügungen sind nach strafrechtlichen gesetzlichen Vorschriften strafbewehrt und können die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur Folge haben.

IX. Gewährleistung der Vermieterin, Verpflichtungen der Vermieterin

1. Die Vermieterin verpflichtet sich, den Mietern bei Vertragsbeginn eine Batterie in einem dem Vertragszweck entsprechenden bestimmungsgemäßen Funktionszustand zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichtet sich auch defekte Batterien, die einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Elektrofahrzeuges nicht mehr zulassen bzw. wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch des Elektrofahrzeuges so eingeschränkt ist, dass der Gebrauch der Batterie den Mietern nicht mehr zumutbar ist, diese zunächst zu reparieren oder, falls die Batterie nicht mehr repariert werden kann, diese gegen eine intakte Batterie der gleichen Art und Güte auszutauschen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Vermieterin, für

den batteriebedingten Ausfallzeitraum des Elektrofahrzeuges eine Mobilitätslösung vorzuhalten. Art und Weise der Mobilitätslösung bestimmt die Vermieterin nach billigem Ermessen. Die Vermieterin ist insoweit auch berechtigt, ein Fahrzeug mit thermischem Antrieb nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vermieterin stellt den Mietern eine Batterie zur Verfügung, die dem Stand der Technik bei Vertragsbeginn entspricht und die für die Dauer der Mietzeit über eine für den Vertragszweck geeignete ausreichende Antriebsstromversorgung des Elektrofahrzeuges, d. h. Ladekapazität verfügt. Den Mietern ist bekannt, dass es sich um eine neue Technik handelt und es noch keine Erfahrungswerte über Einsatzzeit und Leistungsfähigkeit gibt. Der Grenzwert für die garantierte Leistungsfähigkeit der Batterie, für das die Vorgaben des Herstellers der Batterie die maßgeblichen Kriterien sind, wird mit **75 %** der zu Beginn vorhandenen Kapazität bewertet.
3. Eine Nutzung des Elektrofahrzeugs außerhalb der Grenzen Deutschlands wird von der Vermieterin nur in den Ländern empfohlen, die über eine entspr. Infrastruktur an Service und Werkstätten verfügen, die der Hersteller Renault anerkannt und zugelassen hat und die über die Dokumentationen von ZE und/oder Renault Service ZE verfügen. Die Länder, in denen die Anforderungen erfüllt werden, sind den Allgemeinen Garantiebedingungen für RENAULT Elektrofahrzeuge des Herstellers zu entnehmen, die beim Fahrzeugkauf ausgehändigt werden. Wird die Batterie außerhalb des dort aufgeführten Geltungsbereichs genutzt, verliert der Mieter während dieser Zeit seine Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer IX, 1, 2, 4 und 5 dieser Bedingungen und die Ansprüche aus der Renault Assistance). Zu Ihrem Schutz und zur Beachtung wird auf folgendes hingewiesen: In verschiedenen Ländern, in Abhängigkeit des Fahrzeugmodells, kann der Hersteller die Nutzungsbedingungen gewissen Beschränkungen unterwerfen, insbesondere solchen geographischer Natur. Jede nicht als zulässig definierte Nutzung zieht den Verlust der Renault Garantie für das Elektrofahrzeug nach sich. Für eine bestimmungsgemäße Nutzung muss der Mieter sich an die Garantiebedingungen für das Elektrofahrzeug halten, die Bestandteil seiner Fahrzeug-Bestellung sind .
4. Sofern die Mieter entgegen der Meinung der Vermieterin der Auffassung sind, dass die Leistungsfähigkeit der Batterie permanent über einen zusammenhängenden Zeitraum die vereinbarte Leistungsfähigkeit unterschreitet, können die Mieter auf eigene Kosten von einer anerkannten Werkstatt, die berechtigt ist, über „After Sales Dokumentationen von ZE“ zu verfügen, eine Diagnose der Ladekapazität der Batterie durchführen zu lassen. Sofern die Vermieterin die Diagnose verlangt, trägt sie auch die Kosten.
5. Wenn im Rahmen dieser Diagnose ein Leistungsniveau festgestellt wird, das unterhalb des obigen Grenzwertes (s. o. Ziffer IX. 2.) liegt, hat die Vermieterin zunächst das Recht auf Reparatur.

Ist nach Reparatur die Leistung eingeschränkt, haben die Mieter das Recht auf Mietminderung und können verlangen, dass die Vermieterin die Miete für die Zukunft im Verhältnis der Minderung anpasst.

Sofern die Batterie nach der Prüfung durch den Hersteller nicht soweit repariert werden kann, dass sie über eine ausreichende Ladekapazität verfügt (s.o. Ziffer IX. 2.), können die Mieter den Austausch der Batterie unter Berücksichtigung des Wertersatzgesichtspunktes fordern und eine Batterie mit mindestens entsprechender vertragskonformer Ladekapazität verlangen.

X. Allgemeine Haftung der Mieter bzw. der Vermieterin

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung der Batterie und der erforderlichen Anschlüsse an das Elektrofahrzeug haften die Mieter der Vermieterin auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden der Vermieterin.
2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die den Mietern oder anderen Personen durch den Gebrauch der Batterie im Elektrofahrzeug, durch Gebrauchsunterbrechung oder Gebrauchsentzug entstehen, haftet die Vermieterin den Mietern nur bei Verschulden; eine etwaige Ersatzhaftung der Vermieterin für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XI. Funktionsbedingte Haftungsregeln, Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse

1. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, soweit dies auf den Betrieb der Batterie zurück zu führen ist. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Soweit die Vermieterin für die Funktions- und die Leistungsfähigkeit der Batterie einzustehen hat, haftet die Vermieterin nicht für Schäden wegen der direkten und der indirekten Folgen des Ausfalls des Elektrofahrzeugs im Falle der Reparatur bzw. des Austauschs der Batterie. Die Mieter sind nicht berechtigt, die Zahlung der Mietraten einzustellen noch Raten zurückzuhalten.
3. Lehnt die Vermieterin einen von den Mietern geltend gemachten Anspruch auf Nachbesserung (Reparatur) oder Austausch der Batterie ab, sind die Mieter zur Zurückbehaltung der nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Mietraten berechtigt, sofern sie innerhalb von sechs Wochen nach der Ablehnung Klage erheben. Bei nicht fristgerechter Kla-

geerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht ab dem Tage der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der durch die Zurückbehaltung entstandene Verzugschaden ist von den Mietern zu ersetzen.

4. Die Haftung der Vermieterin ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- bei Schäden an den privaten elektrischen Anlagen des Mieters oder an der Batterie oder am Elektrofahrzeug, wenn diese Schäden durch die Ladung der Batterie unter Verwendung von Ladezubehör verursacht wurden, das nicht den Vorschriften des Herstellers und/oder des Händlers entspricht, oder im Falle der Ladung an einer Anlage, die nicht mit Ladezubehör ausgestattet ist, das den Vorschriften des Herstellers und/oder des Händlers entspricht, wie sie in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs beschrieben sind,

- bei Schäden, die durch eine Batterieladung entstanden sind, die unter Missachtung der Ladeanweisungen erfolgt ist, die in der Betriebsanleitung des Elektrofahrzeuges aufgeführt sind,

bei Schäden, die aus einer mangelhaften Wartung des Elektrofahrzeuges und der integrierten Batterie resultieren, insbesondere wenn Anweisungen hinsichtlich der Behandlung und des Wartungsintervalls, die im Wartungsheft oder im Wartungsblatt und in der Garantiebescheinigung und in der Betriebsanleitung angegeben sind, nicht eingehalten wurden.

- bei Schäden, die aus einer Reparatur oder einer Wartung resultieren, die in einer Werkstatt durchgeführt wurde, die nicht dem zugelassenen und anerkannten Netzwerk angehört und wenn dabei die diesbezüglichen Anweisungen des Herstellers missachtet wurden,

- bei Schäden, die aus der Nutzung des Elektrofahrzeuges und der Batterie im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs resultieren (unabhängig von der Art des sportlichen Wettbewerbs),

- bei Beschädigungen, die durch externe Ursachen wie zum Beispiel einen Unfall, Hagel, Vandalismus, Niederschlag im Zusammenhang mit einem atmosphärischen Phänomen (insbesondere Niederschläge chemischer Natur), und durch jedes unabwendbares Ereignis - höherer Gewalt, hervorgerufen werden.

5. Sämtliche Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen für:

- die Bestandteile der Batterie, an denen von den Mietern oder Dritten Änderungen vorgenommen wurden sowie für die hieraus resultierenden Folgen (Verringerung der Leistung, vorzeitiger Verschleiß, Leistungsschwankungen, etc...) dieser Änderungen für andere Teile der Batterie oder des Elektrofahrzeuges oder die Eigenschaften des Elektrofahrzeuges,

- die Wartungskosten, die dem Kunden aufgrund der Herstellervorgaben entstehen,

- den Austausch der Teile, die aufgrund der kumulierten Nutzung der Batterie und ihrer Energie im Verkehr als normal eingestuftes Verschleißerscheinungen ausgesetzt sind.

XII. Entsorgung verbrauchter Batterien (Hinweis gemäß Batteriegesetz)

Die Vermieterin ist für die Entsorgung und die Organisation der Abfuhr verbrauchter Batterien verantwortlich.

XIII. Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

1. Die Mieter sind verpflichtet, die Batterie adäquat und ausreichend zu versichern. Hierzu gehören insbes. die Versicherung gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Wasser, Einbruch und Vandalismus.

2. Die Mieter haben für die Mietzeit für das Elektrofahrzeug und die Batterie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Vollkasko von höchstens € 500,00 und mit einer Selbstbeteiligung in Teilkasko von höchstens € 300,00 abzuschließen und zu unterhalten. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung gilt nicht bei Elektrofahrzeugen mit Versicherungskennzeichen; die Eigenhaftung und die Zahlungsverpflichtungen aus dem Batterie-Mietvertrag des Mieters sind davon unabhängig.

3. Die Mieter sind verpflichtet, ihre Versicherungsgesellschaft über die Batteriemiete und die Eigentumsrechte der Vermieterin an der Batterie zu informieren. Die Mieter verpflichten sich, mit Abschluss des Batteriemietvertrages den Nachweis über den Abschluss einer ordnungsgemäßen Versicherung durch Vorlage der Police zu erbringen und auf Anfrage des Vermieters die Zahlung der Versicherungsbeiträge nachzuweisen.

4. Die Mieter treten hiermit sämtliche batteriebezogenen Ansprüche und Forderungen aus ihren Fahrzeugversicherungen sowie im Haftpflichtschadensfall gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung für die Fälle des Teilschadens, des Totalschadens und/oder des Diebstahls an die Vermieterin ab. Die Mieter haben der Versicherung von der Abtretung Kenntnis zu geben. Die Mieter ermächtigen die Vermieterin, einen Versicherungsschein über die Fahrzeugversicherung hinsichtlich der Ansprüche aus der Batterie zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen.

5. Von der Abtretung unberührt bleibt die Zahlungsverpflichtung der Mieter aus dem Batteriemietvertrag. Die Mieter haften im Übrigen gegenüber der Vermieterin für den Teil der Forderungen und Risiken, die nicht ver-

sichert sind oder für den die Versicherung(en) keine Zahlung/Entschädigung leisten.

6. In jedem Schadensfall, bei dem die Batterie beschädigt oder zerstört wird oder sonst wie abhanden kommt, haben die Mieter die Vermieterin unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu unterrichten und sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens zu ergreifen. Die Mieter haben die Obliegenheiten aus den Versicherungsverträgen zu erfüllen und sind ihren Meldepflichten nachzukommen. Sie haben – ausgenommen im Falle des Totalschadens - notwendige Reparaturarbeiten in einem vom Hersteller Renault anerkannten Reparaturbetrieb, der über die sog. „After Sales Dokumentation von ZE“ verfügt, unverzüglich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Die Mieter sind im Übrigen verpflichtet, die monatlichen Mietraten zu zahlen.

7. Bei einem Schadensereignis, auf das wenigstens eines der folgenden Kriterien zutrifft, kann der Batteriemietvertrag von den Mietern und/oder der Vermieterin vorzeitig gekündigt werden (s.a. Abschnitt XVIII. 6). Die Abrechnung richtet sich in diesen Fällen nach Abschnitt XIX. Das Mietverhältnis wird in diesen Fällen nach der Kündigung mit Wirkung des Datums des Schadensereignisses beendet.

a. Wegen Schwere und Umfangs der Schäden ist Totalschaden des Elektrofahrzeuges inkl. Batterie anzunehmen bzw. die voraussichtlichen Reparaturkosten übersteigen 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Elektrofahrzeuges inkl. Batterie

b. Der Hersteller entscheidet aus Sicherheitsgründen, dass die Batterie in dem beschädigten Fahrzeug nicht weiter genutzt werden kann.

c. Die Batterie weist schadensbedingt erhebliche Funktionsstörungen oder – beeinträchtigungen aus und der Hersteller Renault entscheidet nach einer vorherigen Untersuchung aus Sicherheitsgründen, dass die Batterie nicht weiter genutzt werden kann.

d. Die Batterie ist ggf. inkl. Elektrofahrzeug entwendet worden (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) und nicht wieder aufgefunden worden (s. nachfolgend Abschnitt XIII.8).

Die Vermieterin berücksichtigt in diesen Fällen bei der Abrechnung der Schadensersatzforderung gem. Abschnitt XIX, dass ihr für den Verlust/Untergang der Batterie Schadensersatz zusteht, der dem jeweiligen Versicherungswert der Batterie abzüglich eines Wertminderungssatzes von 10 % pro Jahr entspricht. Die Wertminderung beginnt im 13. Monat ab Erstzulassungsdatum und wird monatlich anteilig berechnet (jeweils 1/12 von 10%).

Der Versicherungswert wird von der Vermieterin bestimmt und im Batteriemietvertrag mitgeteilt. Dieser Wert entspricht nicht dem Anschaffungswert der Batterie. Die Mieter haben – aus eigenem Interesse – dafür zu sorgen, dass der Versicherungswert vom Haftpflichtversicherer des Schädigers bzw. dem Kaskoversicherer bei der Abwicklung des Schadensfalles berücksichtigt wird. Ausgezahlte Entschädigungsleistungen werden ggf. bei der Abrechnung der Schadensersatzforderung (s. Abschnitt XIX.3) berücksichtigt.

Von diesen Regelungen unberührt bleibt die Ersatzpflicht der Mieter zur Begleichung der weiteren Schadensersatzforderungen der Vermieterin wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung gem. Abschnitt XIX. bzw. evtl. weiterer bestehender Rückstände.

8. Im Falle der Entwendung (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) des Elektrofahrzeuges mitsamt Batterie wird das Mietverhältnis fortgesetzt, wenn das Fahrzeug wieder aufgefunden wird – regelmäßig handelt es sich längstens um einen Zeitraum von 30 Tagen – und aus diesem Grund keine Versicherungsleistung durch die Versicherung erbracht wird.

9. Die Mieter sind auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch die Vermieterin - ermächtigt und verpflichtet, alle batteriebezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Batterieschadens erlangte Beträge haben die Mieter im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Sind die Mieter gemäß vorstehender Ziffer 7 und entsprechender Kündigung nicht zur Reparatur der Batterie verpflichtet, haben sie die erlangten Entschädigungsleistungen an die Vermieterin abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt XIX. berücksichtigt.

10. Bei Regulierungen aus Fahrzeugversicherungen tragen die Mieter ihre Selbstbeteiligung. Entschädigungsleistungen für evtl. merkantile Wertminderung stehen auch der Vermieterin zu. Die Mieter haben ggf. solche erhaltenen Entschädigungsleistungen an die Vermieterin weiterzuleiten. Bei selbst zu vertretenden Schäden haben die Mieter der Vermieterin die merkantile Wertminderung zu ersetzen. Ggf. ist auf Kosten der Mieter das erforderliche Gutachten zu erstellen.

11. Bei Totalschaden, Untergang, Verlust bzw. nach vorzeitiger Beendigung des Batteriemietvertrages (siehe oben XIII.7) stehen Versicherungsleistungen der Vermieterin zu. Ein über die Forderungen der Vermieterin hinausgehendes Guthaben wird den Mietern nur vergütet, sofern sie die Versicherungen abgeschlossen haben. Reichen Versicherungsleistungen – egal aus welchem Grund – nicht aus, tragen die Mieter entsprechend Abschnitt XIX.1 und 2 die Differenz. Totalschaden, Untergang, Verlust oder Beschädigung der Batterie und des Elektrofahrzeuges entbinden die Mieter nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Mietraten, wenn der Batteriemietvertrag wirksam nach Abschnitt XVII. gekündigt ist und nicht einvernehmlich fortgesetzt wird.

XIV. Verbindliche Zusage der Vermieterin gegenüber den Mietern bei Weiterverkauf des Elektrofahrzeuges

1. Die Vermieterin ermöglicht die Batteriemiete grundsätzlich auch dann, wenn es zu einem Wechsel in der Verfügungsberechtigung über das Elektrofahrzeug kommt.
2. Sofern die Mieter als verfügungsberechtigte Eigentümer des Elektrofahrzeuges über dieses während oder nach zeitlichem Ablauf des Batteriemietvertrages verfügen, d.h. dieses an eine dritte Person insbesondere verkaufen, verschenken oder sonst wie übereignen und den Nachweis ihrer Verfügungsberechtigung durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegen (insbesondere durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II), ist die Vermieterin grundsätzlich bereit, mit den Erwerbern/Käufern des Elektrofahrzeuges ebenfalls einen (neuen) Batteriemietvertrag zu schließen. Die Vermieterin ist in einem solchen Fall auch bereit, auf die Vornahme einer bankmäßigen Bonitätsprüfung des Erwerbers/Käufers weitgehend zu verzichten, soweit dem nicht gesetzliche Verpflichtungen, z. B. nach den Geldwäschevorschriften oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen entgegen stehen bzw. sofern das Elektrofahrzeug für den Erwerber/Käufer von RCI Banque S. A. Niederlassung Deutschland nicht gleichzeitig finanziert/verleaset wird. Dieses Versprechen der Vermieterin setzt allerdings voraus, dass sich die Mieter rechtzeitig vor der Verfügung mit der Vermieterin in Verbindung setzen und die verbindliche Erwerbsbestätigung mit den erforderlichen Daten der neuen Erwerber beibringen. Die Mieter haben den neuen Vertragspartner vor der Übergabe des Elektrofahrzeuges anhand von gültigen Ausweispapieren/Registerauszügen zu identifizieren.
3. Die Mieter tragen in diesem Fall sämtliche vertraglichen und nachvertraglichen Kosten, die bis zum rechtskräftigen Abschluss des neuen Batteriemietvertrages mit den neuen Erwerbern entstehen mit Ausnahme solcher Kosten, die von der Vermieterin durch schuldhaftes Handeln zu vertreten sind.

XV. Zahlungsverzug

Die Mieter kommen ohne Mahnung in Verzug, wenn die Mietraten nicht am vereinbarten Fälligkeitstag bei der Vermieterin eingegangen sind. Die Vermieterin ist berechtigt, den Verzugsschaden zu berechnen.

XVI. Folgen der Beendigung der Leistungserbringung durch die Vermieterin

Die Vermieterin darf die Wiederauflademöglichkeit der Batterie unterbinden, sobald der Mietvertrag durch Zeitablauf endgültig beendet wird. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung infolge Kündigung wird die Vermieterin die Sperre der Wiederauflademöglichkeit der Batterie zunächst mit 14-tägiger Frist vorher ankündigen. Die Androhung kann auch zusammen mit der Kündigung erfolgen. Die Vermieterin ist in diesem Fall nach Ablauf der Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Leistungspflicht einzustellen und die Wiederauflademöglichkeit der Batterie zu unterbinden.

Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs bleibt hiervon unberührt.

XVII. Auswirkungen der Geltendmachung von Einwendungen und Sachmängelansprüchen am Elektrofahrzeug auf den Batteriemietvertrag

Sofern die Mieter Sachmängelansprüche oder sonstige erhebliche Einwendungen (z. B. Anfechtung, Nichtigkeit, gesetzliche Widerrufsmöglichkeiten) am Elektrofahrzeug aus ihrem Kaufvertrag für das Elektrofahrzeug oder aus abgetretenem Recht gegenüber ihrem Lieferanten erfolgreich geltend machen bzw. gerichtlich durchsetzen können, können diese sich auf den Batteriemietvertrag soweit auswirken, dass dieser wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht mehr fortgesetzt werden kann. In diesem Fall wird der Batteriemietvertrag mit Wirkung für die Zukunft ab Rückgabetermin des Elektrofahrzeuges an den Lieferanten aufgelöst und die Zahlungsverpflichtungen enden mit dem Tag der Rückgabe.

XVIII. Vorzeitige Vertragsbeendigung durch Kündigung des Batteriemietvertrages

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist während der vereinbarten Mietzeit ausgeschlossen.
2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
3. Die Mieter haben insbesondere im Fall des Widerrufs eines Darlehensvertrages zur Finanzierung des Elektrofahrzeuges das Recht zur Kündigung wegen nachträglichen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§§ 313, 346 BGB).

Die Vermieterin erkennt darüber hinaus als besonderen wichtigen Grund für eine vorzeitige Vertragsbeendigung der Mieter an, wenn diese nachweislich über ihr Elektrofahrzeug aufgrund ihrer eigenen rechtlichen Verfügungsberechtigung, insbes. Kraft ihrer Rechtsposition als Eigentümer des Elektrofahrzeuges verfügen und das Elektrofahrzeug in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an einen Dritten Erwerber (z. B. Privatperson, gewerblicher Erwerber; (Rück-)Verkauf an ein Mitglied des Renault Händlernetzes) verkaufen und an diesen Dritten ihre Eigentumsrechte am Elektrofahrzeug übertragen. Der Batteriemietvertrag gilt mit dem Zeitpunkt als beendet, zu dem die Vermieterin aufgrund der Angaben der Mieter zu den Erwerbern und entspr. schriftlichen Antrag der Erwerber auf Abschluss des Batteriemietvertrages ohne schuldhaftes Zögern in der Lage ist, den Batteriemietvertrag mit den Erwerbern abzuschließen.

Die Abrechnung wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung auf Initiative der Mieter richtet sich nach Abschnitt XIX. 1.

4. Die Vermieterin ist zur Kündigung und zur sofortigen Gesamtfälligkeit der Forderung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz entsprechend Abschnitt XIX. 2. berechtigt, wenn
 - a) die Mieter mit einem Betrag in Verzug sind, der mindestens zwei Mietraten, bei der Vereinbarung von zusätzlichen Services mindestens zwei Gesamt-Raten entspricht.
 - b) die der Kalkulation des Batterievertrages zugrunde gelegte Gesamtkilometerleistung von 200.000 km überschritten wird. In diesem Fall wird die gesamte Forderung fällig und von der Vermieterin für die Restnutzungsdauer des gebrauchten Elektrofahrzeuges ein neuer Batteriemietvertrag zu neuen Konditionen angeboten.
 - c) die Mieter trotz Mahnung nicht für den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz sorgen bzw. diesen nicht aufrechterhalten und es für die Vermieterin unzumutbar ist, den Vertrag fortzusetzen.
 - d) die Mieter oder ihre persönlich haftenden Gesellschafter eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse erfahren (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen; Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), dass eine Fortsetzung des Mietvertrages für die Vermieterin unzumutbar ist (§ 490 Abs. 1 BGB).
 - e) die Mieter ihren Wohn- oder Firmensitz in Deutschland aufgeben.
5. Stirbt der Mieter, können der/die Erben den Mietvertrag fortsetzen, sofern der Vertrag nicht bereits mit einem weiteren Mieter fortgesetzt wird. Kann der Vertrag nicht fortgesetzt werden, weil die Erben das Elektrofahrzeug mit der Batterie aus rechtlichen Gründen (z. B. bei nachgewiesener Erbausschlagung) nicht als Rechtsnachfolger übernehmen müssen, können die Erben oder die Vermieterin den Batterievertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Mietrate kündigen und die Erben/Mieter müssen die Batterie an die Vermieterin bzw. an einen von der Vermieterin beauftragten Empfangsberechtigten herausgeben.

6. Wurde das Elektrofahrzeug und/oder die Batterie bei einem Schadensereignis so schwer beschädigt, dass wenigstens eines der in Abschnitt XIII. 7 aufgeführten Kriterien erfüllt ist, kann der Batteriemietvertrag von den Mietern oder der Vermieterin vorzeitig gekündigt werden.

Dies gilt ausdrücklich auch in den in Abschnitt XIII.7 beschriebenen Schadensfällen, in denen die Schäden ausnahmslos das Elektrofahrzeug betreffen und denen deshalb der Batteriemietvertrag wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht fortgesetzt werden kann.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter Abschnitt XIII. 9 - 11.

XIX. Abrechnung nach vorzeitigem Vertragsende

1. Im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung seitens der Mieter gemäß Abschnitt XVIII, Ziffer 3, Absatz 2 steht der Vermieterin zur Abdeckung des aus diesem Grund entstandenen Bearbeitungs- und Mehraufwandes ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 85,00 zuzüglich MwSt.zu, es sei denn, die Mieter weisen einen geringeren Mehraufwand nach. Die vertraglichen und nachvertraglichen Zahlungsverpflichtungen der Mieter enden sodann mit dem rechtskräftigen Abschluss bzw. der Umschreibung des Batteriemietvertrages. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung von Schadensersatz bei vorzeitiger Vertragsbeendigung innerhalb der ersten zwölf Vertragsmonate und die Vermieterin ist berechtigt, diesen Umstand angemessen zu berücksichtigen (s. a. Ziffer XIX. 2.d.), es sei denn, die Mieter weisen einen geringeren Mehraufwand nach.
2. Nach außerordentlicher Kündigung des Batteriemietvertrages durch die Vermieterin rechnet die Vermieterin den Batteriemietvertrag nach allgemein gültigen Grundsätzen konkret ab:
 - a. Die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht fälligen Mietraten für die restliche vereinbarte Mietzeit werden belastet.
 - b. Die vereinbarten Vergütungen für Mehr- oder Minderkilometer werden abgerechnet (S. Abschnitt XXI. 2)
 - c. Eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 80,00 zzgl. MwSt. zur Abdeckung des wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung der Vermieterin entstehenden Mehraufwandes wird belastet, es sei denn die Mieter weisen einen geringeren Mehraufwand nach.
 - d. Die Forderungen der Vermieterin werden um die Kosten gemindert, die die Vermieterin wegen der vorzeitigen Zahlung erspart. Ferner werden sonstige für die Zeit ab Vertragsbeendigung – bis zum Ende der im Mietvertrag vorgesehenen Mietzeit ersparte Aufwendungen (wie Überwachungskosten, Einzugskosten) in Abzug gebracht. Hierzu wird insgesamt zur Vereinfachung der Schadensberechnung eine Abzinsung vorgenommen, bei der ein pauschalierter Zinskostensatz von der Vermieterin von 3,5 % über dem im Zeitpunkt des Vertragsbeginns gültigen maßgeblichen Basiszinssatz zugrunde gelegt wird. Der geltend gemachte Schadensersatz ist der Höhe nach begrenzt auf einen unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Abzinsung sich ergebenden Betrag, der maximal 60 Prozent der nach Vertragsende noch bestehenden fälligen Mietraten entspricht. Die Vermieterin behält sich vor, bei Vertragsbeendigungen vor dem Ablauf von zwölf Monaten des Mietzeitraumes eine erhöhte Entschädigung zu berechnen, die diesen Umstand mit berücksichtigt. Die Mieter sind berechtigt, eine Anpassung der Pauschale vornehmen zu lassen, wenn sie nachweisen können, dass der Schaden geringer als die Pauschale ist.

3. Im Totalschadens- und Entwendungsfall gemäß Abschnitt XIII.7 wird der jeweilige Versicherungswert der Batterie entspr. Abschnitt XIII.7 berechnet. Eine an die Vermieterin gezahlte Entschädigungsleistung (des Versicherers bzw. des Schädigers) wird gut gebracht.
4. Daneben bleibt die Verpflichtung der Mieter zur Begleichung vorhandener Rückstände bzw. Schadensersatzforderungen bestehen.
5. Soweit gesetzlich vorgesehen, wird die im Zeitpunkt der Vertragsabrechnung gültige Mehrwertsteuer berechnet bzw. vergütet.
6. Die Vermieterin ist berechtigt, den Verzugschaden zu berechnen. Soweit Verzugszinsen gegenüber privaten Mietern (Verbrauchern) geltend gemacht werden, können 5 % über dem Basiszinssatz berechnet werden; bei gewerblichen Kunden ist die Vermieterin berechtigt, einen Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Wird ein Inkassodienst mit der Forderungseinziehung bzw. mit der Sicherstellung beauftragt, so haben die Mieter die aus dieser Beauftragung anstehenden Kosten zu tragen.

XX. Regelungen zum Ende des Batteriemietverhältnisses

1. Die Regelungen dieses Abschnitts sind danach zu differenzieren, in welchem rechtlichen Verhältnis die Mieter der Batterie zum Elektrofahrzeug stehen.
2. Der Batteriemietvertrag ist mit seinem zeitlichen Ablauf zu Ende, außer er ist im Einklang mit den Mietbedingungen zwischen Vermieterin und Mietern vor Ablauf der Mietzeit verlängert oder erneuert worden.
3. Falls die Mieter zu diesem Zeitpunkt (noch) verfassungsberechtigte Eigentümer des Elektrofahrzeuges sind und der Batteriemietvertrag nicht einvernehmlich fortgesetzt wird, ist es in ihrem Interesse, dass das Elektrofahrzeug von ihnen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unter Wahrung der Rechte der Vermieterin an der Batterie an einen dritten Erwerber verkauft und übergeben wird. Die Abwicklung dieses Falles ist unter Abschnitt XIV. 1 – 3 beschrieben. Die Mieter tragen sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Rechtsfolgen einschließlich der sich daraus ergebenden Kosten, wenn sie sich treuwidrig verhalten und den Besitz unberechtigter Weise fortsetzen.
4. Falls die Mieter der Batterie ihre Rechte am Elektrofahrzeug aus einem Miet-/Leasingvertrag mit einem dritten Vermieter ableiten, sind sie verpflichtet, das Fahrzeug an den dritten Vermieter unter Berücksichtigung und Wahrung der Eigentumsrechte der Vermieterin der Batterie herauszugeben.
5. Für den Fall, dass ein Dritter den Erwerb des Elektrofahrzeugs finanziert und dieses ggf. an den Dritten sicherungsübereignet ist, sind sie verpflichtet dem Dritten von der Vertragsbeendigung des Batteriemietvertrages Kenntnis zu geben.
6. Für den Fall, dass die Vermieterin das Elektrofahrzeug an die Mieter mit gesondertem Leasingvertrag verleast hat, sind auch die Regelungen aus dem Leasingvertrag, einschließlich der Regelungen über das Vertragsende des Leasingvertrages einzuhalten.
7. Für den Fall, dass die Vermieterin das Elektrofahrzeug für die Mieter mit einem gesonderten Darlehensvertrag finanziert hat, sind auch die Regelungen aus dem Darlehensvertrag, einschließlich der Regelungen über das Vertragsende des Darlehensvertrages einzuhalten.
8. Die Vermieterin ist berechtigt, in sämtlichen Fällen, in denen das Batteriemietverhältnis zu Ende ist und es nicht vor Vertragsende zu einer einvernehmlichen Fortsetzungsregelung gekommen ist, die Herausgabe der Batterie an sie selbst oder einen von ihr benannten Beauftragten zu verlangen. Insoweit ist die Vermieterin auch berechtigt von den Mietern zu verlangen, dass sie das Elektrofahrzeug bei ihr oder einem von ihr benannten Beauftragten Dritten vorführen, damit die Batterie ausgebaut werden kann. Die Vermieterin ist berechtigt, zur Erhärtung ihrer Ansprüche die Auflademöglichkeit der Batterie gem. Abschnitt XVI. der obigen Mietbedingungen zu sperren, so dass durch diese das Elektrofahrzeug nicht mehr mit Batteriestrom versorgt und angetrieben werden kann. Im Übrigen ist die Vermieterin zur Geltendmachung von ihr gesetzlich zustehenden Ansprüchen und von Schadensersatz berechtigt.

XXI. Regelungen bei Rückgabe der Batterie

1. Sofern die Batterie nach den vorstehenden Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die Vermieterin zurückgegeben werden muss, muss sie bei Rückgabe in einem ihrem Alter und der den Konditionen für die vertragsgemäße Gesamtkilometerleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrssicher sein und sie muss regelmäßig mit dem Elektrofahrzeug gewartet worden sein. Normaler Verschleiß gilt nicht als Schaden. Die Rückgabe wird protokolliert und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
2. Vereinbarte Vergütungen für Mehr- oder Minderkilometer werden vom Vermieter bzw. deren Beauftragten abgerechnet. Die Vergütung von Minderkilometern ist auf maximal 5.000 km begrenzt; es ist insoweit eine vergütungsfreie Mindestkilometergrenze entsprechend den Angaben im Vertrag vereinbart. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt ggfs. eine Abrechnung auf monatsanteiliger Basis der vereinbarten Gesamtleistung.
3. Wird die Batterie nicht termingemäß zurückgegeben, werden den Mietern für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Mietrate berechnet. Evtl. durch die verspätete Rückgabe entstandene zusätzliche Kosten können ebenfalls abgerechnet werden.

4. Eine Weiterbenutzung der Batterie durch die Mieter nach Beendigung des Vertrages führt nicht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche der Vermieterin bestehen jedoch die im Vertrag geregelten und sonstigen Pflichten der Mieter während der Zeit der unberechtigten Weiterbenutzung fort.

XXII. Sonstige Regelungen

1. Die Mieter sind verpflichtet, jede Änderung des Wohn- oder Firmensitzes, der Rechtsform der Firma, der Bankverbindung oder des Standorts des Fahrzeugs unter genauer Angabe der geänderten Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben.
2. Die Mieter sind auf Verlangen der Vermieterin verpflichtet, Nachweise über ihre Vermögensverhältnisse (z.B. Jahresabschlüsse, Bilanzen) unverzüglich vorzulegen.
3. Sämtliche der Vermieterin gegebenen Sicherheiten sowie bestehende Guthaben haften für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung. Die Vermieterin ist auch berechtigt, ihre vertraglichen Rechte Ansprüche an Dritte, insbesondere zu ihrer Refinanzierung abzutreten. Die Mieter stimmen der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung durch einen Dritten zu.
4. Gegen Ansprüche der Vermieterin können die Mieter nur mit einer unbestrittenen Gegenforderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Batterie oder an Mietraten steht den Mietern, mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Fälle, nicht zu.
5. Die Ansprüche und Rechte der Mieter aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin abgetreten werden.
6. Die Vermieterin kann besondere an den tatsächlichen Kosten orientierte und sofort zahlbare Bearbeitungsgebühren (z.B. für die Fälligkeitsverlegung, für den Wechsel eines Mieters/Bürgen, für erforderliche Adressermittlungen, für eine von den Mietern zu vertretende Lastschrift-/Scheckretoure) berechnen.
Fremde Kosten und ggf. Mehrwertsteuer werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Gebühren sind sofort fällig.
7. Neuss ist Erfüllungsort. Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin soweit ein Mieter Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Stand: März 2014